

116. Kann der Gerichtsschreiber, der nach § 166 Abs. 2 C.P.D. u. F. den Berufungsschriftsatz zur Vermittlung der Zustellung erhalten und die Terminsbestimmung des Vorsitzenden auf die für den Berufungsbeklagten bestimmte Abschrift übertragen hat, die Abschrift der Terminsnote auch dann rechtswirksam beglaubigen, wenn er die Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher bewirken läßt?

C.P.D. u. F. §§ 166 Abs. 2. 170 Abs. 2. 196.

III. Civilsenat. Ur. v. 19. Juni 1900 i. S. S. (Bell.) w. R. (Kl.).
Rep. III. 114/00.

I. Landgericht Rottweil.

II. Oberlandesgericht Stuttgart.

Obige Frage ist vom Reichsgerichte bejaht worden aus folgenden Gründen:

„Die Revision wendet sich vor allem gegen den Ausspruch der Vorinstanz, durch welchen der gegen die Rechtswirksamkeit der Zustellung des klägerischen Berufungsschriftsatzes vom Beklagten erhobene Angriff zurückgewiesen worden ist. Der Kläger, der in erster Instanz

mit seiner Klage abgewiesen war, hatte den hiergegen gerichteten Berufungsschriftsatz nach § 166 Abs. 2 C.P.D. dem Gerichtsschreiber des Berufungsgerichtes zur Vermittelung der Zustellung überreicht. Von diesem war nach Erwirkung der Terminsbestimmung die dieselbe enthaltende Verfügung des Vorsitzenden auf die für den Berufungsbeklagten bestimmte Abschrift übertragen und zugleich beglaubigt, hierauf aber die Zustellung, und zwar nicht durch die Post, sondern durch einen Gerichtsvollzieher, veranlaßt worden. Der Beklagte macht, wie in der Vorinstanz, so auch gegenwärtig geltend, daß der Gerichtsschreiber die Beglaubigung nach § 170 C.P.D. dem Gerichtsvollzieher zu überlassen gehabt, durch deren eigene Vornahme aber gegen diesen Paragraphen verstoßen und durch den Beglaubigungsmangel die Unzulässigkeit der Zustellung sowie des Rechtsmittels überhaupt herbeigeführt habe. Diese Rüge erscheint nicht begründet.

Allerdings macht die fehlende oder ordnungswidrige Beglaubigung des zuzustellenden Schriftstückes die Zustellung selbst unwirksam.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 361, Bd. 8 S. 347. Auch ist, wie der jetzt erkennende Senat bereits in dem Beschlusse vom 9. Januar 1900 in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des I. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1900 und des VI. Civilsenates vom 11. Januar 1900 (Jurist. Wochenschr. 1900 S. 117—120¹) ausgesprochen hat, der um Vermittelung der Zustellung angegangene Gerichtsschreiber zwar in jedem Falle zur Übertragung der Terminsverfügung des Vorsitzenden, zu deren Beglaubigung aber nach § 196 C.P.D. nur dann verpflichtet, wenn er die Post um Bewirkung der Zustellung ersucht, während nach § 170 Abs. 2 C.P.D. in dem Falle, wenn er den Gerichtsvollzieher mit der Zustellung beauftragt, die Beglaubigung durch diesen geschieht. Aber weder durch die §§ 170, 196, noch durch die erwähnten Beschlüsse des Reichsgerichtes ist dem Gerichtsschreiber in dem bezeichneten Falle die Befugnis zur Beglaubigung der Terminsnote, und dieser seiner Beglaubigung die rechtliche Wirksamkeit abgesprochen worden. Zur Annahme einer derartigen Unwirksamkeit fehlt es an jedem inneren Grunde. Wie bereits die Vorinstanz zutreffend hervorgehoben hat, ist der Gerichtsschreiber ein mit öffentlichem Glauben versehenes

¹ S. sjeht auch Bd. 45 dieser Sammlung Nr. 114 S. 415.

amtliches Organ, zu dessen Wirkungskreis insbesondere auch die Beglaubigung von Abschriften und die Ausfertigung von zuzustellenden Beschlüssen des Gerichtes oder des Vorfürhenden (§§ 317, 329) gehört. Die Rechtswirksamkeit seiner Beglaubigung ist, wenn es sich um die Zustellung durch die Post (§ 196) oder um eine von Amts wegen zu bewirkende Zustellung (§ 210) handelt, ausdrücklich anerkannt. Es ist nicht abzusehen, weshalb seiner Beglaubigung im vorliegenden Falle, wo er die zu beglaubigende Terminsbestimmung selbst auf die dem Berufungsbeklagten zuzustellende Abschrift des Berufungsschriftsatzes übertragen hatte, der gleichen Wirksamkeit entbehren sollte. Auch kann aus der vom Berufungsrichter angezogenen Entscheidung des Reichsgerichts, Entsch. dess. in Civils. Bd. 8 S. 347, worin bei einer von Anwalt zu Anwalt erfolgenden Zustellung nach § 156 a. F. (§ 170 n. F.) C.P.D. neben der Beglaubigung durch den Anwalt auch die Beglaubigung durch den Gerichtsvollzieher für zulässig erklärt wurde, wenigstens soviel entnommen werden, daß mit der gesetzlichen Anordnung der Beglaubigung durch ein bestimmtes Organ noch nicht die Beglaubigung durch ein anderes Organ ausgeschlossen ist.

Der Auffassung des Berufungsgerichtes, deren Ablehnung zu einem schwer verständlichen Formalismus und bei der praktischen Handhabung zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen würde, war hienach beizutreten. (Ebenso spricht sich außer dem von der Vorinstanz angeführten Kommentar von Petersen u. Anger auch der Kommentar von Gaupp-Stein, 4. Aufl. Bd. 1 S. 398. 397 Anm. 28, 23, aus).“ . . .